

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Dezember 1976	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 76	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb . . . . . GVBl. II 50-23	487
7. 12. 76	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1977 . . . . . GVBl. II 93-35	488
9. 12. 76	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden . . . . . Ändert GVBl. II 37-23	489
10. 12. 76	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen . . . . . GVBl. II 357-12	490
9. 12. 76	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz GVBl. II 70-70	493
8. 12. 76	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt . . . . . Ändert GVBl. II 80-16	493
30. 11. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung . . . . . Ändert GVBl. II 70-64	494
—	Berichtigung . . . . . Ändert GVBl. II 332-1	494

### Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb<sup>\*)</sup>

Vom 8. Dezember 1976

Auf Grund des § 7 d Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), und des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

#### § 1

Die Befugnis der Landesregierung,

- auf Grund des § 29 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in

<sup>\*)</sup> GVBl. II 50-23

Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften die zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des § 5 der Anordnung zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art vom 4. Juli 1935 (RAnz. Nr. 158) zu bestimmen,

- auf Grund des § 7 d Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die zuständigen Behörden abweichend von § 7 b Abs. 2 Satz 3 und § 7 c Abs. 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu bestimmen,

3. auf Grund des § 7 b Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Ausführung des § 7 b Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und über die Dauer der Veranstaltung eines Aus- oder Räumungsverkaufs zu erlassen, wird dem Minister für Wirtschaft und Technik übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 6. Mai 1964 (GVBl. I S. 62)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister für  
Wirtschaft und Technik  
Karry

<sup>1)</sup> GVBl. II 50-3

Verordnung  
über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung  
für das Jahr 1977\*)

Vom 7. Dezember 1976

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten bei Einfachbelegung die nachstehenden Sätze. Sie verringern sich bei Mehrfachbelegung um 20. v. H.

Stufe	Bezeichnung	Be- messungs- zeitraum	Wert DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung	monatlich	330,—
		wöchentlich	77,—
		täglich	11,—
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten	monatlich	267,—
		wöchentlich	62,30
		täglich	8,90
3	Personen in Berufsausbildung (Auszubildende)	monatlich	234,—
		wöchentlich	54,60
		täglich	7,80

(2) Werden freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Abs. 1 bezeichneten Beträge.

1. für die Ehefrau um 80 v. H.

- 2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
- 3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

- 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)
  - a) bei Einfachbelegung mit 25 v. H.
  - b) bei Mehrfachbelegung mit 17 v. H.
- 2. Heizung und Beleuchtung
  - a) bei Einfachbelegung mit 5 v. H.
  - b) bei Mehrfachbelegung mit 3 v. H.
- 3. Frühstück mit 20 v. H.
- 4. Mittagessen mit 30 v. H.
- 5. Abendessen mit 20 v. H.

der in der Tabelle des Abs. 1 angeführten Beträge.

(4) Bei regelmäßiger Gewährung einer gemeinsamen Verpflegung gelten die Sätze des Abs. 1, Stufe 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 3 bis 5.

§ 2

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet für verheiratete Beschäftigte

- 1. mit 2,— DM pro Quadratmeter monatlich,
- 2. bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, Toilette, Bad) mit 1,—DM pro Quadratmeter monatlich.

<sup>\*)</sup> GVBl. II 93-35

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide
  - a) Roggen je 50 kg 23,— DM
  - b) Weizen je 50 kg 23,— DM
  - c) Futtergerste je 50 kg 21,— DM
  - d) Futterhafer je 50 kg 20,— DM
2. Kartoffeln
  - a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg 25,— DM
  - b) unsortierte Speisekartoffeln je 50 kg 17,— DM
3. Vollmilch je Liter 0,65 DM
4. Butter je kg 7,80 DM
5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 150,— DM
6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 75,— DM
7. freie Haltung einer Ziege oder eines Schafes jährlich 120,— DM

(3) Industrieholz-kurz für Heizzwecke wird je rm bewertet mit 13,— DM. Der vorstehende Preis versteht sich ab Hiebsort. Wird das Holz an feste Waldstraßen gerückt, erhöht sich der Preis je rm um 5,— DM.

§ 3

Übergangsvorschriften

Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden

1. bei laufendem Arbeitslohn: bei Nichtbeendigung des Lohnabrechnungszeitraums mit dem 31. Dezember 1976 ist er für Zwecke der Beitragsabrechnung in zwei Abschnitte aufzuteilen; der erste Zeitraum endet mit dem 31. Dezember 1976, der zweite beginnt mit dem 1. Januar 1977,
2. bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1976 zufließen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Clauss

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Organisation  
der Ausgleichsbehörden\*)**

Vom 9. Dezember 1976

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2, des § 309 Abs. 4 Satz 2 und des § 351 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Wiesbaden“ durch das Wort „und“ sowie die Worte „Untertaunuskreis und den Rheingaukreis“ durch die Worte „Rheingau-Taunus-Kreis“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vom Ausgleichsamt des Main-Taunus-Kreises werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 401), und dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521),

\*) Ändert GVBl. II 37-23

2. die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), und die gesonderte Feststellung von Schäden nach § 50 dieses Gesetzes

für Personen mit ständigem Aufenthaltsort im Main-Taunus-Kreis."

- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Gemeinden „Buchsschlag“, „Götzenhain“, „Offenthal“, „Sprendlingen“ und „Zeppelinheim“ gestrichen sowie das Wort „Dreieichenhain“ durch das Wort „Dreieich“ ersetzt.

#### Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b am 1. Januar 1977,
2. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a am Tage nach Verkündung dieser Verordnung.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1976

### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Clauss

### Verordnung

#### über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen\*)

Vom 10. Dezember 1976

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 131) wird verordnet:

#### § 1

##### Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

Im Sinne des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313, 2610), und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften ist

1. oberste Landesbehörde der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident,
3. Polizeibehörde der Gemeindevorstand und
4. beamteter Tierarzt der Amtstierarzt.

#### § 2

##### Zuständige Behörden nach dem Fleischbeschaugesetz

(1) Zuständige Behörde nach dem Fleischbeschaugesetz ist

1. a) für die Bildung von Beschaubezirken, die sich auf Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Stadt- und Landkreise erstrecken, nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,
- b) für die Genehmigung eines Vertrages einer Gemeinde ohne öffentli-

ches Schlachthaus mit einem Beschauer nach § 4 Abs. 2 Satz 4 und

- c) für die Ermächtigung der Untersuchungsstellen zur Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 4

der Regierungspräsident;

2. a) für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau und der Trichinenschau nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,
- b) für die Zulassung der vorübergehenden Lagerung von Fleisch in einem Zollager nach § 12 e Nr. 1 Satz 4,
- c) für die Durchführung der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und
- d) für die Abgabe der Meldungen über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischschau, der Trichinenschau und der Einfuhruntersuchung nach § 25 a Abs. 3

der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat;

3. a) für die Verlängerung der Frist zwischen Schlachtierbeschau und Schlachtung nach § 5 Abs. 3 Satz 2,
- b) für die Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot, Tiere, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden, ausschließlich in Isolierschlachtbetrieben oder

\*) GVBl. II 357-12

Isolierschlachträumen zu schlachten, nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und

- c) für die Überwachung der Unbrauchbarmachung des nicht zum Genuß für Menschen bestimmten Fleisches nach § 17

das Staatliche Veterinäramt.

(2) Ermächtigte Stelle im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes zur Bestimmung der Einfuhruntersuchungsstellen ist der für das Veterinärwesen zuständige Minister.

### § 3

Zuständige Behörden nach der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes

Zuständige Behörde nach der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialbl. S. 289, 1941 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313, 2610), ist

- 1. für die Abgrenzung der Bezirke der Untersuchungsstellen nach § 21 Abs. 3 Satz 1

der für das Veterinärwesen zuständige Minister;

- 2. a) für die Beschränkung der Beschauezeit auf bestimmte Tagesstunden nach § 17 Abs. 1 und

- b) für die Festsetzung von Schlachttagen nach § 17 Abs. 2

der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

### § 4

Zuständige Behörden nach den Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland

Zuständige Behörde nach den Ausführungsbestimmungen A (Beilage 1) zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes ist

- 1. a) für die Anweisung zur Stichprobenentnahme im Rahmen der Rückstandsuntersuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 20 Abs. 3 Satz 2,

- b) für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle zur Erstellung eines Gutachtens nach § 48 Abs. 2 Satz 1 und

- c) für die Zulassung anderer Verfahren zum Einfrieren und Aufbewahren schwachfinner Rinder nach Anlage 3 Nr. 7 zu § 47 Abs. 1

der für das Veterinärwesen zuständige Minister;

- 2. a) für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle zur Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung nach Abschnitt I Abs. 3 Satz 1 der Anlage 1 zu § 20 Abs. 3,

- b) für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung nach Abschnitt I Nr. 3 Satz 3 der Anlage 4 zu § 20 Abs. 4,

- c) für die Zulassung der Führung eines gemeinsamen Tagebuches in Beschaubezirken mit mehreren Beschauern nach § 53 Abs. 3 Satz 1 und

- d) für die Entgegennahme der Anzeige beobachteter Mängel im Rahmen der Überprüfungen der Diensttätigkeiten der Beschauer nach § 54 Abs. 6

der Regierungspräsident;

- 3. a) für die Anmeldung der Schlachtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1,

- b) für die Anweisung zur weitergehenden Untersuchung bei begründetem Verdacht auf Rückstände nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 20 Abs. 3 Satz 2,

- c) für die Bestimmung, ob in öffentlichen Schlachthäusern die ausdrückliche Mitteilung des Ergebnisses der Schlachtierbeschau unterbleiben darf, nach § 10 Abs. 4 Satz 2 und

- d) für die Entgegennahme der zurückzugebenden Tagebücher nach Muster 1 zu § 53 Abs. 1 und Muster 2 zu § 53 Abs. 2

der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat;

- 4. a) für die Entgegennahme der Mitteilung über die Feststellung zweifelhafter Trichinenfunde nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und

- b) für die Absendung oder Entgegennahme der Mitteilung über den Namen oder die Firma und Anschrift des Herkunftsbetriebes nach § 48 Abs. 4

das Staatliche Veterinäramt;

- 5. a) für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 3 Satz 2,

- b) für die Überwachung des Verbleibes des Tieres oder der Verwendung des Fleisches nach § 9 Satz 2,

- c) für die Entgegennahme der Benachrichtigung zum Zwecke der weiteren Überwachung des Schlachtieres am Bestimmungsort nach § 9 Satz 3,

- d) für die Erteilung einer Erlaubnis und die Ausstellung eines Ausweises zur Überführung des Fleisches in ein Kühlhaus nach § 28 Satz 1,

- e) für die Entgegennahme der Benachrichtigung über die Erteilung einer Überführungserlaubnis am Abgangs- und Empfangsort nach § 28 Satz 3,

- f) für die Entgegennahme der Mitteilung über die vorläufige Beschlagnahme des beanstandeten Fleisches nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und
  - g) für die Entscheidung über die weitere Behandlung des Fleisches nach § 48 Abs. 3 Satz 1
- der Gemeindevorstand.

§ 5

Zuständige Behörden

nach den Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau

Zuständige Behörde nach den Ausführungsbestimmungen B (Beilage 2) zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes ist

- 1. für die Entgegennahme des Antrages nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und
- 2. für die Entgegennahme der Bescheinigung über die Dauer des Unterrichtes und über dessen regelmäßigen Besuch nach § 4 Abs. 1

der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 6

Zuständige Behörden

nach der Freibankfleisch-Verordnung

Zuständige Behörde nach der Freibankfleisch-Verordnung vom 30. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1178) ist

- 1. a) für die Zulassung von Betrieben und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1,
- b) für die Bestimmung der Frist zur Behebung eines Mangels nach § 3 und
- c) für die Zulassung eines Verarbeitungsbetriebes im Sinne des § 9 a des Fleischbeschaugesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 1

der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat;

- 2. a) für die Zulassung von Ausnahmen im Rahmen der Prüfung auf Haltbarkeit nach § 6 Abs. 3 Satz 4,
- b) für die Durchführung der Überwachung nach § 8 Satz 2 und
- c) für die Zulassung einer Ausnahme von den Mindestanforderungen nach Abschnitt B Kapitel III Satz 2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2

das Staatliche Veterinäramt.

§ 7

Zuständige Behörden  
nach der Einfuhruntersuchungs-  
Verordnung

Zuständige Behörde nach der Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 8. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 282), ist

- 1. a) für die Anweisung zur Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung frischen Fleisches nach § 7 a Abs. 1 Satz 1,
- b) für die Anweisung zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung bei Fleisch von in § 12 a Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes genanntem Haarwild und von Wildbret nach § 7 a Abs. 1 Satz 3,
- c) für die Anweisung zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung frischen Fleisches bei begründetem Verdacht nach § 7 a Abs. 2 Satz 1,
- d) für die Anweisung zur Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung zubereiteten Fleisches nach § 14 a Abs. 1 und
- e) für die Anweisung zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung zubereiteten Fleisches bei begründetem Verdacht nach § 14 a Abs. 2 Satz 1

der für das Veterinärwesen zuständige Minister;

- 2. a) für die Anweisung zu weitergehenden Untersuchungen nach § 5 Abs. 3 Satz 6,
- b) für die Feststellung des Verdachtsfalles bei zweifelhaftem Ergebnis der Rückstandsuntersuchung nach § 7 a Abs. 3 Nr. 2 und
- c) für die Feststellung des Verdachtsfalles nach § 7 a Abs. 3 Nr. 3

der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Fleischbeschaugesetz vom 11. November 1966 (GVBl. I S. 321)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

<sup>1)</sup> GVBl. II 357-8

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz<sup>1)</sup>**

**Vom 9. Dezember 1976**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird zur Ausführung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2525), geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2658), bestimmt:

**§ 1**

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 12 Abs. 1, 18 Satz 2 und 20 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2525), geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2658), ist der Kultusminister.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1976

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Kultusminister  
Krollmann

<sup>1)</sup> GVBl. II 70-70

**Zweite Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden  
zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des  
Ministers für Landwirtschaft und Umwelt<sup>1)</sup>**

**Vom 8. Dezember 1976**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

**Artikel 1**

In die Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Anordnung vom 13. Juli 1976 (GVBl. I S. 300), wird als § 3 a eingefügt:

**„§ 3 a**

Zuständigkeiten auf dem Gebiete des internationalen Artenschutzes

Zuständige Behörde nach Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 773) ist

1. für die Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 8 Satz 1 des Gesetzes und
  2. für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. VI Abs. 7 und Art. VII Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 des Übereinkommens
- der Regierungspräsident.“

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1976

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 80-16

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Vergabeverordnung\*)**

Vom 30. November 1976

Auf Grund des § 16 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Vergabeverordnung vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1976 (GVBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird nach den Worten „einverstanden ist“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Nach dem Semikolon wird folgender Halbsatz eingefügt:  
„für Studiengänge, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Anlage 1 eine Verteilung der Bewerber mit Hauptantrag angeordnet ist, gilt diese Erklärung als abgegeben.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Satz 2 wird eingefügt:  
„Für Studiengänge, für die zu erwarten ist, daß die Einschreibungen von Bewerbern mit Hauptantrag die in diesen Studiengängen ver-

fügbaren Studienplätze insgesamt nicht übersteigen werden, kann eine Verteilung der Bewerber mit Hauptantrag angeordnet werden; diese Studiengänge werden in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet. Für diese Studiengänge werden zum Zwecke der Durchführung dieses Verfahrens im Hauptverfahren diese Bewerber, soweit erforderlich, entsprechend dem Anteil der Höchstzahl an der Gesamtzahl der Studienplätze in den einzelnen Studienorten zugelassen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 5 bis 10 werden Abs. 3 bis 8.

4. Anlage 1 erhält die aus der Anlage A ersichtliche Fassung.

5. Anlage 1 a erhält die aus der Anlage B ersichtliche Fassung.

6. Anlage 1 b erhält die aus der Anlage C ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 1976

**Der Hessische Kultusminister  
Krollmann**

\*) Ändert GVBl. II 70-64

Anlage A

Anlage B

Anlage C

Anlage A

**Anlage 1**

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):
  1. Agrarbiologie
  2. Agrarwissenschaft\*)
  3. Architektur
  4. Betriebswirtschaft\*)
  5. Biochemie
  6. Biologie

7. Ernährungswissenschaft
8. Geographie\*)
9. Germanistik\*)
10. Haushaltswissenschaft
11. Haushalts- und Ernährungswissenschaft  
(Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Okotrophologie)

**Anmerkung:**

Für die mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Studiengänge findet im Vergabeverfahren zum Sommersemester 1977 eine Verteilung der Bewerber mit Studiengang im Hauptantrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 statt.



12. Lebensmittelchemie
13. Medizin
14. Pädagogik\*)
15. Pharmazie
16. Psychologie
17. Rechtswissenschaft\*)
18. Soziologie/Sozialwissenschaften\*)
19. Tiermedizin
20. Vermessungswesen\*)
21. Wirtschaftsingenieurwesen  
(ohne Aufbaustudiengänge\*)
22. Wirtschaftspädagogik
23. Zahnmedizin

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule in Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Hauswirtschaftswissenschaft
9. Italienisch
10. Mathematik
11. Pädagogik
12. Physik
13. Soziologie/Politik/Sozialkunde
14. Spanisch
15. Wirtschaftswissenschaft

**Anmerkung:**

Für die mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Studiengänge findet im Vergabeverfahren zum Sommersemester 1977 eine Verteilung der Bewerber mit Studiengang im Hauptantrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 statt.

**Anlage B**

**Anlage 1 a**

Dem gemeinsamen Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

a) Studiengänge

mit den Abschluß Diplom in Nordrhein-Westfalen:  
Sport

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule in Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Biotechnik
4. Chemieingenieurwesen/Chemietechnik
5. Drucktechnik
6. Elektrotechnik
7. Gestaltungstechnik

8. Kunst/Visuelle Kommunikation  
(nur in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vom Verfahren erfaßt)
9. Maschinenbau
10. Musik  
(nur im Land Nordrhein-Westfalen vom Verfahren erfaßt)
11. Rechtswissenschaft
12. Sozialpädagogik
13. Spezielle Betriebswirtschaftslehre
14. Sport/Leibeserziehung
15. Technik
16. Textiltechnik

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Baden-Württemberg:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Hauswirtschaft mit textilem Werken
9. Kunsterziehung
10. Leibeserziehung
11. Mathematik
12. Musikerziehung
13. Physik

14. Theologie (evangelisch)
  15. Theologie (katholisch)
  16. Werkerziehung
  17. Wissenschaftliche Politik
- d) Studiengänge  
mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen:
1. Biologie
  2. Chemie
  3. Deutsch
  4. Englisch
  5. Erdkunde
  6. Französisch
  7. Geschichte
  8. Leibeserziehung (Sport)
  9. Mathematik
  10. Physik
  11. Politik/Sozialkunde  
(Politische Wissenschaft)
- e) Studiengänge  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Baden-Württemberg:
1. Biologie
  2. Chemie
  3. Deutsch
  4. Englisch
  5. Erdkunde
  6. Französisch
  7. Geschichte
  8. Hauswirtschaft mit textilen Werken
  9. Kunsterziehung
  10. Leibeserziehung
  11. Mathematik
  12. Musikerziehung
  13. Physik
  14. Politik
  15. Theologie ev./Religionspädagogik
  16. Theologie kath./Religionspädagogik
  17. Werken und Technik
- f) Studiengang  
mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Niedersachsen
- g) Studiengang  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern im Land Berlin
- h) Studiengang  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang)

- i) Studiengänge  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (Universitäten in Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe (Gesamthochschule in Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen:
1. Arbeitslehre/Polytechnik
  2. Biologie
  3. Chemie
  4. Deutsch
  5. Englisch
  6. Erdkunde
  7. Französisch
  8. Geschichte
  9. Hauswirtschaftswissenschaft
  10. Italienisch
  11. Kunst/Visuelle Kommunikation
  12. Mathematik
  13. Musik
  14. Physik
  15. Sozialwissenschaft/Soziologie
  16. Spanisch
  17. Sport/Leibeserziehung
  18. Technik
  19. Textilgestaltung
- j) Studiengänge  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Universitäten in Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (Gesamthochschule in Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen:
1. Biologie
  2. Chemie
  3. Deutsch/Lernbereich Sprache
  4. Englisch
  5. Erdkunde
  6. Geschichte
  7. Französisch
  8. Kunst/Visuelle Kommunikation
  9. Lernbereich Gesellschaftslehre
  10. Lernbereich Gestaltung
  11. Lernbereich Naturwissenschaft/  
Sachunterricht — naturwissenschaftlicher Aspekt
  12. Mathematik/Lernbereich  
Mathematik
  13. Musik
  14. Physik
  15. Sport/Leibeserziehung
  16. Sozialkunde/Gesellschaftslehre/  
Sachunterricht — gesellschaftswissenschaftlicher Aspekt

17. Technik/Sachunterricht —  
technischer Aspekt
18. Textilgestaltung
- k) Studiengänge  
der einphasigen Lehrerbildung im  
Land Niedersachsen mit dem Abschluß  
Staatsprüfung für das
- aa) Lehramt für den Primarbereich
1. Deutsch
  2. Mathematik
- bb) Lehramt für den Sekundarbereich I
1. Biologie
  2. Chemie
  3. Deutsch
  4. Englisch
  5. Erdkunde

6. Geschichte
7. Mathematik
8. Physik
9. Politik/Sozialkunde
10. Sport

- cc) Lehramt für den Sekundarbereich II
1. Biologie
  2. Chemie
  3. Deutsch
  4. Englisch
  5. Erdkunde
  6. Geschichte
  7. Mathematik
  8. Physik
  9. Politik/Sozialkunde
  10. Sport

### Anlage C

#### Anlage 1 b

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und die Gesamthochschule in Kassel unterliegen folgende Studiengänge:

1. Architektur\*)
2. Bauingenieurwesen\*)
3. Chemische Technologie\*)
4. Design
5. Elektrotechnik\*)
6. Energie- und Wärmetechnik\*)
7. Feinwerktechnik\*)
8. Gartenbau
9. Gießerei- und Werkstofftechnik\*)
10. Innenarchitektur
11. Kunststofftechnik\*)
12. Landespflege

13. Maschinenbau\*)
14. Physikalische Technik\*)
15. Sozialarbeit
16. Sozialpädagogik
17. Sozialwesen
18. Technisches Gesundheitswesen
19. Verfahrenstechnik\*)
20. Vermessungswesen\*)
21. Wirtschaft\*)

#### Anmerkung:

Für die mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Studiengänge findet im Vergabeverfahren zum Sommersemester 1977 eine Verteilung der Bewerber mit Studiengang im Hauptantrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 statt.

#### Berichtigung

#### Betreff: Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 334)\*

Das Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 334) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 1 Nr. 12 Buchst. b muß es statt „Abs. 2“ „Abs. 4“ und statt „(2)“ „(4)“ heißen.

Ändert GVBl. II 332-1

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet 1,10 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

## *Schlupf mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,  
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47